

Xtrackers ETC plc

(Xtrackers ETC Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gemäß Companies Act 2014 errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 und eingetragenem Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland)

Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Dieser Nachtrag zum Basisprospekt (der „**Nachtrag**“) wurde in Bezug auf einen Basisprospekt vom 7. März 2022 (der „**Basisprospekt**“) für das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das „**Programm**“) zur Emission besicherter an Edelmetalle gebundener ETC-Wertpapiere durch Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**“) erstellt. Im Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Im Einklang mit Artikel 23(2a) der Prospektverordnung hat ein Anleger, der vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags den Kauf oder die Zeichnung von im Rahmen des Programms emittierten ETC-Wertpapieren erklärt hat, die dem betreffenden Anleger vor Veröffentlichung dieses Nachtrags noch nicht zugestellt wurden, das Recht, seine Erklärung vor dem Ende des Werktags am 4. August 2022 (d. h. dem dritten auf die Veröffentlichung dieses Nachtrags folgenden Werktag) zurückzunehmen. Anleger, die dieses Recht ausüben möchten, sollten sich an die Stelle wenden, bei der sie einen Auftrag zum Kauf der ETC-Wertpapiere eingereicht haben.

Dieser Nachtrag wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Nachtrag ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Prospektverordnung auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder als Bestätigung der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts (in der durch diesen Nachtrag ergänzten Fassung) sind, angesehen werden, und Anleger sollten eine eigene Beurteilung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere vornehmen. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die ETC-Wertpapiere, die für den Handel auf dem geregelten Markt der Euronext Dublin oder anderen geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, der Änderungsrichtlinie 2002/92/EC und der Richtlinie 2011/61/EU (überarbeitete Fassung) zugelassen werden sollen und/oder der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) angeboten werden sollen (allerdings muss jedes Angebot von ETC-Wertpapieren an einen Anleger im EWR gemäß dem Basisprospekt (in der durch diesen Nachtrag ergänzten Fassung) stets im Einklang mit den darin dargelegten Verkaufsbeschränkungen erfolgen). Dieser Nachtrag ist auf der im Auftrag der Emittentin geführten Website www.etf.dws.com (oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Website) zur Ansicht verfügbar.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen, und dieser Nachtrag lässt nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen.

Mit Wirkung zum Datum dieses Nachtrags wird der Basisprospekt geändert und auf die in diesem Nachtrag beschriebene Weise ergänzt. Alle im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf den „**Basisprospekt**“ gelten als Bezugnahme auf den Basisprospekt in der jeweils geltenden und durch diesen Nachtrag ergänzten Fassung.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag oder Angaben, die durch Verweise in diesem Nachtrag in den Basisprospekt aufgenommen wurden, und (b) sonstigen im Basisprospekt

enthaltenen oder durch Verweise darin aufgenommenen Angaben sind die unter (a) genannten Angaben maßgebend.

Von den Angaben in diesem Nachtrag abgesehen gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben.

Soweit in diesem Nachtrag nicht anderweitig angegeben, ist es seit Veröffentlichung des Basisprospekts weder zu wichtigen neuen Umständen noch zu wesentlichen Unrichtigkeiten oder wesentlichen Ungenauigkeiten mit Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben gekommen, die gegebenenfalls die Bewertung der im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere beeinträchtigen könnten.

Zweck

Dieser Nachtrag wurde zu folgenden Zwecken erstellt:

- Änderung bestimmter Abschnitte des Basisprospekts, um die am [29. Juli] 2022 vorgenommenen Änderungen der Programmverwaltervereinbarung widerzuspiegeln, die am 1. August 2022 in Kraft treten und sich auf die Produktgebühren für jede Serie von ETC-Wertpapieren und die Gebühren des Programmverwalters beziehen. Die Änderungen der Programmverwaltervereinbarung sehen insbesondere vor, dass (a) der Programmverwalter die Produktgebühr in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren verwendet, um im Namen der Emittentin die Kosten des Programms (wie im Anhang zur Programmverwaltervereinbarung dargelegt) in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren (z. B. Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Transaktionsparteien) und der Emittentin im Allgemeinen zu zahlen; (b) falls die Produktgebühren, die er erhält, nicht ausreichen, um die Kosten des Programms gemäß dem Anhang zur Programmverwaltervereinbarung zu decken, zahlt der Programmverwalter den Mehrbetrag dieser Kosten im Namen der Emittentin und hat keinen Anspruch gegen die Emittentin in Bezug auf den so gezahlten Mehrbetrag; und (c) die Gebühren des Programmverwalters für seine Dienstleistungen entsprechen dem Restbetrag der Produktgebühren, den er nach Zahlung der im Anhang zur Programmverwaltervereinbarung aufgeführten Kosten des Programms einbehält.
- Änderung der Beschreibung der Programmverwaltervereinbarung, um klarzustellen, dass sie deutschem Recht unterliegt und dass es für alle Serien von ETC-Wertpapieren nur eine einzige Programmverwaltervereinbarung gibt;
- Änderung der Risikofaktoren, einschließlich der Einfügung eines neuen Risikofaktors;
- Änderung des Abschnitts über Interessenkonflikte;
- Änderung der Beschreibung der Emittentin; und
- Änderung der Verkaufsbeschränkung für die Vereinigten Staaten von Amerika und die Niederlande im Abschnitt „Zeichnung und Verkauf“,

wie nachstehend im Einzelnen dargelegt.

Änderungen

Die folgenden Änderungen werden am 1. August 2022 am Basisprospekt vorgenommen:

1 Im Abschnitt „Übersicht über das Programm“

- (a) Im Unterabschnitt mit der Überschrift **„Hauptaktivitäten der Emittentin einschließlich einer Übersicht über die am Programm beteiligten Parteien“** wird der mit **„Metallstelle:...“** beginnende Absatz auf Seite 15 vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Metallstelle**: Die Metallstelle wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt und fungiert als Metallstelle (die „**Metallstelle**“) für die maßgeblichen Serien von ETC-Wertpapieren. Ihre Aufgaben umfassen den Verkauf des zugrunde liegenden Metalls in Verbindung mit der Tilgung der betreffenden ETC-Wertpapiere bei der Endfälligkeit oder im Rahmen einer vorzeitigen Tilgung oder auf laufender Basis, um der Emittentin die Zahlung der Produktgebühr an den Programmverwalter zu ermöglichen.“

(b) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Beschreibung der Basiswerte**“ auf Seite 17 werden im zweiten Absatz, der mit „Die Vermögenswerte der Emittentin im Hinblick auf eine Serie von ETC-Wertpapieren...“ beginnt, die Worte „Mittel erwirtschaftet und“ nach den Worten „die zeigen, dass“ eingefügt.

(c) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Beschreibung der Struktur der Transaktion**“ auf Seite 18 wird der dritte Absatz, der mit „Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die täglich aufläuft...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die täglich aufläuft. Die anfallende Produktgebühr wird durch eine tägliche Verringerung des Metallanspruchs pro ETC-Wertpapier beglichen und gilt deshalb als Gebühr für Inhaber von ETC-Wertpapieren. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen über die Metallstelle Metall in Höhe dieser Gebühr veräußern und die Erlöse werden dem Seriengeldkonto gutgeschrieben, das von der Kontobank im Zusammenhang mit dieser Serie von ETC-Wertpapieren geführt und von der Emittentin genutzt wird, um die Produktgebühr gemäß der Programmverwaltungsvereinbarung an den Programmverwalter zu zahlen. Die Veräußerung erfolgt regelmäßig (normalerweise wöchentlich). Die Programmverwaltervereinbarung sieht vor, dass der Programmverwalter die Produktgebühr in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren verwendet, um im Namen der Emittentin die Kosten des Programms (wie im Anhang zur Programmverwaltungsvereinbarung dargelegt) in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und der Emittentin im Allgemeinen zu zahlen.“

(d) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Produktgebühr**“ wird der Absatz auf Seite 24, der mit „Die Produktgebühr schlägt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier nieder...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Produktgebühr schlägt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs pro ETC-Wertpapier nieder und stellt deshalb eine Gebühr für Inhaber von ETC-Wertpapieren dar. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen über die Metallstelle zugrunde liegendes Metall in Höhe dieser Gebühr veräußern und die Erlöse werden dem Seriengeldkonto gutgeschrieben und von der Emittentin verwendet, um die Produktgebühr gemäß der Programmverwaltungsvereinbarung an den Programmverwalter zu zahlen. Die Veräußerung erfolgt regelmäßig (normalerweise wöchentlich). Die Programmverwaltervereinbarung sieht vor, dass der Programmverwalter die Produktgebühr in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren verwendet, um im Namen der Emittentin die Kosten des Programms (wie im Anhang zur Programmverwaltungsvereinbarung dargelegt) in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und der Emittentin im Allgemeinen zu zahlen.“

2 Im Abschnitt „Risikofaktoren“

- (a) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Änderung der Höhe der Gebühren**“ auf Seite 35 und 36 wird der Absatz, der mit „Die Höhe dieser Gebühren kann sich gelegentlich ändern...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Höhe dieser Gebühren kann sich gelegentlich ändern und der Programmverwalter hat bestimmte Ermessensspielräume, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und somit des Prozentsatzes der Produktgebühr) anzupassen. Dies könnte zu höheren Gebühren und somit zu einem Anstieg der täglichen Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier führen, was aufgrund dieser Verringerung eine höhere Belastung der Inhaber von ETC-Wertpapieren darstellt. Wenn sich das Metall nicht ausreichend gut entwickelt hat, um den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere um den zum Ausgleich der seit dem Kauf der ETC-Wertpapiere durch den Käufer abgezogenen erhöhten Produktgebühr erforderlichen Betrag zu erhöhen oder entsprechend aufrechtzuerhalten, ist weniger Metall zur Realisierung bei einer vorzeitigen oder endgültigen Tilgung der jeweiligen ETC-Wertpapiere verfügbar, wodurch sich die Rendite für die Inhaber der ETC-Wertpapiere reduziert.“

- (b) Die Überschrift „**Risiken in Bezug auf die Metallstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos und entsprechende Unterdepotbanken, die Depotführende Stelle und Autorisierte Teilnehmer**“ auf Seite 58 wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Risiken in Bezug auf die Metallstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos und entsprechende Unterdepotbanken, die Depotführende Stelle, den Programmverwalter und Autorisierte Teilnehmer**“

- (c) Nach dem Abschnitt mit der Überschrift „**Die Wertpapierinhaber einer Serie sind dem Bonitätsrisiko der Depotführenden Stelle ausgesetzt**“ auf Seite 60 wird ein neuer Unterabschnitt mit der Überschrift „**Die Wertpapierinhaber einer Serie sind dem Bonitätsrisiko des Programmverwalters in Bezug auf seine vertraglichen Pflichten im Rahmen der Programmverwaltervereinbarung ausgesetzt**“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Fähigkeit der Emittentin, die Kosten des Programms gemäß der Programmverwaltervereinbarung zu bedienen, hängt davon ab, dass der Programmverwalter seiner Verpflichtung nachkommt, diese Kosten des Programms im Namen der Emittentin zu zahlen. Wenn der Programmverwalter die im Rahmen der Programmverwaltervereinbarung zu zahlenden Beträge im Zusammenhang mit den Kosten des Programms nicht bei Fälligkeit in voller Höhe zahlt und die Emittentin ihre Forderungen gegenüber dem Programmverwalter in Bezug auf eine solche Nichtzahlung nicht in vollem Umfang zurückerhält, werden nach der Liquidation des zugrunde liegenden Metalls im Anschluss an einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einen Endgültigen Tilgungsbewertungstag oder nach der Vollstreckung des Wertpapiers alle nicht gezahlten Kosten Teil der Seriengebühren und -kosten der Emittentin oder sind Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die den Transaktionsparteien geschuldet werden und die vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber einer Serie rangieren und den von den Wertpapierinhabern zurückzufordernden Betrag

verringern können. Daher sind die Wertpapierinhaber einer Serie der Bonität des Programmverwalters bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Programmverwaltervereinbarung ausgesetzt.“

3 Im Abschnitt „Interessenkonflikte“

Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**DWS International GmbH**“ auf Seite 54 wird nach dem ersten Absatz, der mit „Zum Datum des Basisprospekts...“ beginnt, der nachstehend angegebene neue Absatz eingefügt:

„DWS International GmbH, der Programmverwalter, verfügt über einen gewissen Ermessensspielraum, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und damit des Prozentsatzes der Produktgebühr und der Produktgebühr) in Bezug auf die einzelnen Serien von ETC-Wertpapieren anzupassen. Die Vergütung des Programmverwalters ist in der Produktgebühr für jede Serie von ETC-Wertpapieren enthalten und hängt von der Höhe der Produktgebühren sowie davon ab, ob diese ausreichen, um die Kosten des Programms zu decken.“

4 Im Abschnitt „Überblick über das Potenzial für Ermessensentscheidungen durch die Emittentin, die Metallstelle, den Programmverwalter und den Serienkontrahenten“

- (a) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**3. Warum ist es notwendig, dass die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter oder der Serienkontrahent nach dem Eintreten solcher Ereignisse derartige Ermessensentscheidungen treffen?**“ auf Seite 60 wird der zweite Absatz, der mit „Ermessensentscheidungen sind eventuell auch erforderlich...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ermessensentscheidungen sind eventuell auch erforderlich, (i) um den Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder die Währungsabsicherungskomponenten zu bestimmen, um bestimmte Marktstörungsereignisse zu bewältigen (einschließlich FX-Preisungenauigkeit bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren), (ii) um unrichtige Bestimmungen des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und/oder des Werts je ETC-Wertpapier zu korrigieren, (iii) um die Produktgebühr anzupassen, so dass diese ausreicht, um die im Anhang zur Programmverwaltervereinbarung aufgeführten, an die Transaktionsparteien zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie allgemeine Kosten und Aufwendungen der Emittentin, zu deren Zahlung im Namen der Emittentin sich der Programmverwalter gemäß der Programmverwaltervereinbarung verpflichtet hat, zu begleichen, oder (iv) um es zu ermöglichen, dass die ETC-Wertpapiere, die Emittentin und die Transaktionsparteien mit allen Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften konform sind, wenn ein Ereignis zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen eintritt.“

- (b) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**4.1 Produktgebühr**“ auf Seite 61 wird der Absatz, der mit „Der Programmverwalter hat bestimmte Ermessensspielräume...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Programmverwalter hat bestimmte Ermessensspielräume, um gelegentlich die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und somit des Prozentsatzes der Produktgebühr) anzupassen. Aufgrund dessen kann es zu einer Erhöhung der erhobenen Gebühren kommen, wodurch sich die durch die Wertpapierinhaber erzielte Rendite verringert.“

5 Im Abschnitt „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“

- (a) In Ziffer 1 wird die Definition von „**Geeigneter Programmverwalter**“ vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Geeigneter Programmverwalter**“ ist ein namhaftes Unternehmen, von dem die Emittentin angemessenerweise annimmt, dass es in der Lage ist, die Aufgaben des Programmverwalters gemäß dem Programmverwaltungsvertrag zu erfüllen.

- (b) In Ziffer 1 wird die Definition von „**Rahmenbedingungen für den Programmverwalter**“ auf Seite 106 vollständig gestrichen.

- (c) In Ziffer 1 wird die Definition von „**Produktgebühr**“ auf Seite 108 vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Produktgebühr**“ ist bezogen auf eine Serie eine Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, die aufgrund dieser Verringerung wie eine Gebühr für Inhaber von ETC-Wertpapieren fungiert. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen Metall in Höhe dieser Gebühr veräußern, und die Erlöse werden dem Seriengeldkonto gutgeschrieben und sind gemäß der Programmverwaltervereinbarung an den Programmverwalter zu zahlen. Die Programmverwaltervereinbarung sieht vor, dass der Programmverwalter die Produktgebühr in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren verwendet, um im Namen der Emittentin die Kosten des Programms (wie im Anhang zur Programmverwaltervereinbarung dargelegt) in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren (z. B. die Gebühren, Kosten und Abgaben der Transaktionsparteien) und der Emittentin im Allgemeinen zu zahlen. Die Produktgebühr für diese Serie von ETC-Wertpapieren wird gemäß Ziffer **Error! Reference source not found.** der Bedingungen unter Verwendung des Prozentsatzes der Produktgebühr berechnet und läuft täglich auf und bezieht sich auf den gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier der Serie von ETC-Wertpapieren an jedem Bewertungstag.“

- (d) In Ziffer 1 wird die Definition von „**Programmverwaltervereinbarung**“ auf Seite 109 vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Programmverwaltervereinbarung**“ bezeichnet die auf den 17. März 2020 datierte Programmverwaltervereinbarung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und andere ähnliche Wertpapiere zwischen der Emittentin und dem Programmverwalter in der jeweils geänderten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.“

- (e) In Ziffer 10(d)(vi) auf Seite 154 wird der Verweis auf „die maßgebliche Programmverwaltervereinbarung“ durch einen Verweis auf „die Programmverwaltervereinbarung“ ersetzt.

6 Im Abschnitt „Weitere Angaben zu bestimmten Transaktionsdokumenten“

Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Programmverwaltervereinbarung**“

wird der erste Absatz auf den Seiten 192 und 193, der mit „Die Emittentin hat die Programmverwaltervereinbarung...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

- (a) „Die Emittentin hat die Programmverwaltervereinbarung (in der jeweils geänderten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung) mit dem Programmverwalter nach deutschem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere abgeschlossen. Die Programmverwaltervereinbarung legt die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen des

Programmverwalters in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren sowie die Grundlage für seine jeweilige Haftung, Vergütung und Schadloshaltung fest. In der Programmverwaltervereinbarung sind die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt und die Abberufung des Programmverwalters festgelegt. Insbesondere erhält der Programmverwalter (a) die Produktgebühr in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren und zahlt im Namen der Emittentin die Kosten des Programms (wie im Anhang zur Programmverwaltungsvereinbarung dargelegt) in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren (z. B. die Gebühren, Kosten und Abgaben der Transaktionsparteien) und der Emittentin im Allgemeinen; (b) falls die Produktgebühren, die er erhält, nicht ausreichen, um die Kosten des Programms gemäß dem Anhang zur Programmverwaltervereinbarung zu decken, zahlt der Programmverwalter den Mehrbetrag dieser Kosten im Namen der Emittentin und hat keinen Anspruch gegen die Emittentin in Bezug auf den so gezahlten Mehrbetrag; und (c) die Gebühren des Programmverwalters für seine Dienstleistungen entsprechen dem Restbetrag der Produktgebühren, den er nach Zahlung der im Anhang zur Programmverwaltervereinbarung aufgeführten Kosten des Programms einbehält.“

- (b) Nach dem ersten Absatz, der mit „Die Emittentin hat die Programmverwaltervereinbarung...“ beginnt, wird ein neuer Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Der Programmverwalter verfügt über einen gewissen Ermessensspielraum, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und damit des Prozentsatzes der Produktgebühr und der Produktgebühr) in Bezug auf die einzelnen Serien von ETC-Wertpapieren anzupassen. Die Vergütung des Programmverwalters ist in der Produktgebühr für jede Serie von ETC-Wertpapieren enthalten und hängt von der Höhe der Produktgebühren sowie davon ab, ob diese ausreichen, um die Kosten des Programms zu decken.“

- (c) Zudem wird jeder Verweis auf „die maßgebliche Programmverwaltervereinbarung...“ im gesamten Unterabschnitt auf den Seiten 193 und 194 durch einen Verweis auf „die Programmverwaltervereinbarung“ ersetzt.

7 Im Abschnitt „Beschreibung der Emittentin“

Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Geschäftsführungsverantwortliche und Company Secretary**“ wird der Absatz auf Seite 204, der mit „Zum Datum dieses Basisprospekts sind die Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zum 29. Juli 2022 sind Eileen Starrs und Claudio Borza die Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin.“

8 Im Abschnitt „Zeichnung und Verkauf“

- (a) Im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Vereinigte Staaten von Amerika**“ auf den Seiten 244 und 245 wird in der Definition eines Berechtigten Übertragungsempfängers, Absatz (b) vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(b) eine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7(a)(1)(iv) der CFTC ist – ausgenommen die in Subsection (D) dieser CFTC-Bestimmung genannte Ausnahme, insoweit diese für Personen gilt, die ansonsten keine „Nicht-US-Personen“ sind.

- (b) Zudem wird im Unterabschnitt mit der Überschrift „**Niederlande**“ auf Seite 248 der Absatz, der mit „Die ETC-Wertpapiere (oder Beteiligungen daran)...“ beginnt, vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Jeder Autorisierte Teilnehmer erklärt, versichert und erklärt sich in der maßgeblichen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer damit einverstanden und jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Autorisierte Teilnehmer erklärt, versichert und erklärt sich damit einverstanden, ETC-Wertpapiere nicht auf Grundlage von Artikel 1(4) der Prospektverordnung im Rahmen eines öffentlichen Angebots in den Niederlanden vertrieben zu haben oder künftig zu vertreiben, sofern dies gemäß diesem durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Basisprospekt nicht zulässig ist, es sei denn:

- (i) dieses Angebot erfolgte oder erfolgt ausschließlich an Personen oder Körperschaften, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind; oder
- (ii) jedes dieser ETC-Wertpapiere hat eine Mindeststückelung von mehr als EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung als Euro) und unterliegt der Einhaltung der entsprechenden Anforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.“